



## Cybersicherheit in Aufzugsanlagen

Weiterhin Unklarheiten bei Umsetzung der TRBS-1115-1

Nachdem bei vielen Verwaltern immer noch Unklarheiten über Sinn, Ablauf und Kosten einer Cyberprüfung bestehen, hier nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.

1. Der Betreiber der Aufzugsanlage ist für die Umsetzung der Vorgaben der Betriebsicherheitsverordnung inkl. der TRBS 1115-1 zuständig.
2. Die Prüfungsgesellschaften werden ab 1. April 2024 einen leichten Mangel für die fehlende Cyberdokumentation eintragen. Prinzipiell ist dies für den Betreiber noch kein Beinbruch – er hat ein Jahr Zeit, diesen Mangel abzustellen. Erst dann wird aus dem leichten Mangel ein schwerer Mangel.
3. Wenn es neue gesetzliche Vorgaben für die Betriebsicherheit von Aufzugsanlagen gibt, beginnt im Allgemeinen der Tanz um das goldene Kalb – den Verwalter oder Betreiber der Anlage.
4. Unterschiedliche Player auf dem Markt – seien es nun Prüfungsgesellschaften, Hersteller oder Wartungsunternehmen – bieten sehr unterschiedliche Vorgehensweisen an, deren inhaltliche und preisliche Beurteilung für einen Verwalter schwierig und oft und nicht nachvollziehbar sind. Wir sprechen teilweise von aufgerufenen Kosten von über EUR 400,- pro Anlage.
5. Fakt ist: der Gesetzgeber verlangt, dass die nach §4 ÜAnlG und §3 BetrSichV vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung (GBU) für Aufzüge zu aktualisieren und um die Gefährdungen zur Cybersicherheit zu erweitern ist. Wie bei der klassischen GBU gibt es somit die Gefährdungsanalyse (Checkliste), die Gefährdungsbeurteilung und der sich daraus ergebende Maßnahmenkatalog und seine Abarbeitung. Die Cyber-GBU selbst muss immer wieder aktualisiert werden, wenn sich bei den gesetzlichen Vorgaben etwas ändert, evtl. zutreffende elektronische Bauteile im Aufzug erneuert werden oder es gar zu einer Modernisierung kommt.
6. Verwalter sollten daher sehr vorsichtig sein, wenn Anbieter von „Sicherheitsanalysen, Erstellung von Checklisten oder Hilfe bei der Erstellung der Cyberdokumentation“ sprechen. Hier fehlt eindeutig die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen, der Maßnahmenkatalog und seine Abarbeitung. Offensichtlich will, kann oder darf der Anbieter diese Maßnahmen nicht durchführen. Prüfungsgesellschaften wie TÜV, Dekra usw. dürfen selbst keine Gefährdungsbeurteilungen erstellen.
7. Die TRBS 1115-1 ist nur korrekt umgesetzt, wenn alle genannten Maßnahmen abgearbeitet werden. Fehlen GBU, Maßnahmenkatalog und seine zeitliche Abarbeitungsplanung, haftet der Betreiber bzw. Verwalter weiterhin. Und noch viel ärgerlicher: Er muss einen weiteren Dienstleister mit den fehlenden Modulen für zusätzliches Geld beauftragen.

Gerne beraten wir zu diesem Thema und übernehmen auch die komplette Dienstleistung zur Einhaltung der TRBS 1115-1 Cybersicherheit mittels App-gesteuerter Anwendung.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an [technik@wowilift.de](mailto:technik@wowilift.de) oder rufen Sie uns an.

**Wir finden Lösungen.  
Offen. Ehrlich. Gemeinsam.**

### Ihre Ansprechpartner:

Wowilift GmbH  
Büro Mannheim  
Sandra Karch  
☎ 0621 42260-23

Wowilift-FM GmbH  
Büro Hannover  
Alexander Schmidt  
☎ 0511 5156527-1

Wowilift GmbH  
Büro Berlin  
Nicole Wilke  
☎ 030 863-28494-1